

RAHMENSATZUNG

für die

ORTSVERBÄNDE

im FDP – Landesverband Rheinland-Pfalz

Die Bezeichnung "Ortsverbände" steht in dieser Rahmensatzung als Sammelbegriff für FDP-Gebietsverbände in städtischen oder gemeindlichen Gebietskörperschaften.

Beschlossen vom Landeshauptausschuss am 06. November 2004
gemäß §§ 34 und 37 Absatz (2) der Landessatzung.

Letztmalig geändert vom Landeshauptausschuss am 15.06.2019

Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in männlicher und weiblicher Version zu verstehen.

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Gründung, Gebiet und Unterteilung von Ortsverbänden

- (1) Nach § 17 (1) der Rahmensezung für Kreisverbände sind Ortsverbände unmittelbare Gliederungen eines Kreisverbandes und damit mittelbar Gliederungen des Landesverbandes.
- (2) Über die Bildung und über die Auflösung eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.
Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen.
- (3) In einem Ortsverband sollen mindestens 5 Mitglieder der Freien Demokratischen Partei dauerhaft verbandsmäßig organisiert sein.
- (4) Prinzipiell erstreckt sich das Gebiet eines Ortsverbandes auf das Gebiet einer Stadt, einer Verbandsgemeinde, einer Gemeinde, einer Ortsgemeinde oder eines Ortsbezirks. Ortsbezirke sind keine Untergliederungen eines Ortsverbandes.
Ortsverbände führen den Namen der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft. Ortsverbände im Gebiet eines Ortsbezirkes fügen zusätzlich den Namen des Ortsbezirkes an.¹
- (5) Ortsverbände sind die unterste Gliederungsstufe des Landesverbandes. Sie können sich im Rechtssinne nicht weiter untergliedern.
Auf Beschluss des Ortsvorstandes können jedoch Bezirke oder Bereiche ohne Gliederungsstatus und ohne Organe zwecks Meinungsbildung mit Vorschlagsrecht oder zwecks Mitwirkung bei kommunalen Wahlen geschaffen und widerrufen werden.
- (6) Der Kreisvorstand kann beschließen, den Bereich eines Ortsverbandes auf mehrere entsprechende Gebietskörperschaften auszudehnen.
Die Bestimmungen nach § 1 (5) der Rahmensezung für Kreisverbände gelten sinngemäß.

§ 2 Struktur und Rechtswirksamkeit der Rahmensezung

- (1) Die Rahmensezung für Ortsverbände setzt sich zusammen aus vom Landeshauptausschuss beschlossenen, für alle Ortsverbände verbindlichen Bestimmungen und aus den **dispositiven** Bestimmungen, die von einem Ortsparteitag nach freiem Ermessen gestaltet werden können.

Diese Bestimmungen sind mit **Kursivschrift** kenntlich gemacht.

¹ Ortsbezirke sind Ortsteile, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sondern eingemeindet sind. So würde z.B. im FDP-Kreisverband Mainz der Ortsteil (Ortsbezirk) Hechtsheim den Namen FDP-Ortsverband Mainz-Hechtsheim führen.

- (2) Die dispositiven Bestimmungen sind bis zu einem Ortsparteitagsbeschluss über die endgültige Gestaltung anzuwenden.

II. STATUS, RECHTSNATUR, ZWECKBESTIMMUNG

§ 3 Status

Der **O r t s** verband
ist eine Gliederung des FDP - Kreisverbandes

.....

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der

.....

der Gebiete der

.....

Er führt den Namen der kommunalen Gebietskörperschaft,
auf dessen Gebiet -Gebiete - er sich erstreckt.

§ 4 Rechtsnatur

Der **O r t s** verband ist ein nicht im Vereinsregister eingetragener Verein.
Eine Anmeldung zum Vereinsregister ist nur mit ausdrücklicher
Zustimmung des Landesvorstandes zulässig.

§ 5 Zweckbestimmung

Der **O r t s** verband ist der Gebietsverband auf der entsprechenden
kommunalen Ebene, in welchem die Parteimitglieder ihre satzungsmäßigen
und die dem **O r t s** verband zugewiesenen Rechte und Pflichten unmittelbar
ausüben können.

Wahlgesetzlich obliegt ihm die Pflicht, in seinem Bereich für die
Teilnahme an Kommunalwahlen nach Maßgabe der gesetzlichen
Vorschriften Sorge zu tragen.

III. DIE ORGANE DES *O r t s* VERBANDES

§ 6 Organe des *O r t s* verbandes

Organe des *O r t s* verbandes sind dem Range nach

- 6.1 der *O r t s* parteitag
- 6.2 der *O r t s* vorstand

§ 7 Der *O r t s* parteitag

- (1) Der *O r t s* parteitag ist als Mitgliederversammlung das oberste Organ des *O r t s* verbandes.
- (2) Der *O r t s* parteitag ist einmal jährlich als ordentlicher Parteitag vor dem ordentlichen Parteitag des Kreisverbandes einzuberufen. Im Übrigen kann er nach Maßgabe dieser Satzung als außerordentlicher Parteitag einberufen werden.

§ 8 Einberufung des *O r t s* parteitages

- (1) Der ordentliche *O r t s* parteitag ist jährlich vom *O r t s* vorsitzenden auf Beschluss des *O r t s* vorstandes durch schriftliche Benachrichtigung oder in geeigneter elektronischer Form aller im *O r t s* verband geführten Mitglieder unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von *sieben Tagen* einzuberufen.
- (2) Außerordentliche *O r t s* parteitage sind vom *O r t s* vorsitzenden nach Klärung der Tagungsmöglichkeit unverzüglich mit einer Ladungsfrist von *sieben Tagen* nach Maßgabe des Absatzes (1) einzuberufen, wenn dies begründet beantragt wird
 - 2.1 von dem *O r t s* vorstand
 - 2.2 von *einem Viertel der Mitglieder, die im Ortsverband organisatorisch geführt werden, zu berechnen nach der Zahl der Mitglieder, die in dem Monat vor der Antragstellung in der Mitgliederverwaltung des Kreisverbandes als zum Ortsverband zugehörig geführt werden.*
 - 2.3 auf Verlangen des Bezirks- oder Kreisvorstandes
- (3) Bei außergewöhnlichen Anlässen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen *O r t s* parteitagen auf 48 Stunden verkürzt werden. An Stelle schriftlicher Benachrichtigung kann in diesen Fällen mit geeigneten elektronischen Mitteln eingeladen werden.

- (4) Der Kreisvorsitzende ist durch Übersendung der Einladung von der Einberufung jedes Parteitages zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung des *O r t s* parteitages

- (1) **O r t s** parteitage sind grundsätzlich öffentlich.
Der Ortsvorstand kann vor Parteitagsbeginn beschließen, die Öffentlichkeit für den ganzen Tagungsverlauf oder für einzelne Beratungspunkte auszuschließen und dies mit der Einberufung mitzuteilen. Bei späterer Beschlussfassung ist der Ausschluss in geeigneter Weise gesondert bekannt zu machen.
Nach Eröffnung kann der Parteitag einen entsprechenden Beschluss fassen.
- (2) Der Ortsparteitag wird vom Ortsvorsitzenden eröffnet und geleitet, es sei denn der Parteitag beschließt nach Eröffnung durch den Ortsvorsitzenden, dass der Parteitag durch ein Präsidium zu leiten ist. Für diesen Fall besteht das Präsidium aus drei Mitgliedern, die nach Eröffnung aus der Mitte der Teilnehmer gewählt wird.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung **nicht mehr als drei Monate rückständig sind**.
- (4) Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben.
- (5) Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und
- die Vorsitzenden aller übergeordneter Gliederungen oder deren Stellvertreter,
 - die rheinland-pfälzischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
 - die Vorsitzenden des Kreis- und des **O r t s**-verbandes der Jungen Liberalen,
 - **die Vorsitzenden oder Vertreter des Landesarbeitskreises Liberaler Frauen und des Landesverbandes Liberaler Senioren**.
- (6) Auf Vorschlag eines Stimmberechtigten oder der Parteitagsleitung kann der Parteitag jedem Anwesenden zu einem Punkt der Tagesordnung Rederecht erteilen.
- (7) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
Anträge sind dem Ortsparteitag schriftlich vorzulegen und spätestens vor Parteitagsbeginn am Tagungsort auszugeben.
Im Übrigen gelten insbesondere die §§ 11 bis 18 der Geschäftsordnung zur Landessatzung.

§ 10 Aufgaben des *O r t s* parteitages

- (1) Der **O r t s** parteitag ist das oberste Beschlussorgan des Ortsverbandes.

- (2) Insbesondere sind seine Pflichtaufgaben:
- 2.1 Alle Parteitage:
- **Wahl des Parteitagspräsidentiums**
 - Nachwahlen oder Neuwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern aus Ämtern, die durch Wahlen des **O r t s** parteitages besetzt worden sind.
- 2.2 Ordentliche Parteitage jährlich:
- Bericht des **O r t s** vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Aussprache
- 2.3 Ordentliche Parteitage in jedem zweiten Jahr:
- Bericht des **O r t s** vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Aussprache
 - Beschlussfassung über die Entlastung des **O r t s** vorstandes
 - Wahl des **O r t s** vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer

§ 11 Der **O r t s** vorstand

Der **O r t s** vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des **O r t s**-verbandes.

Er besteht aus:

- (1) Dem **O r t s** vorsitzenden
- **zwei** stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister, sofern die Gliederung über Einnahmen und Ausgaben verfügt und buchführungspflichtig ist
 - **dem Schriftführer**
 - kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Rat der Gebietskörperschaft oder einem von der Fraktion gewählten ständigen Vertreter, sofern nicht bereits im Vorstand vertreten.
- (2) Beisitzern, deren Zahl vom **O r t s** parteitag vor jeder Vorstandswahl beschlossen wird.
- (3) Der **O r t s** vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen und wieder abberufen.

§ 12 Einberufung des Vorstandes

- (1) **Der Vorstand wird vom Ortsvorsitzenden nach Notwendigkeit und**

***pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen.
Nach Wahl des Ortsvorsitzenden kann die Einberufung schriftlich, fernmündlich oder mittels geeigneter elektronischer Mittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.***

- (2) Der **O r t s** vorsitzende muss den Vorstand unverzüglich und, wenn beantragt, mit verkürzter Frist, einberufen, wenn dies von **zwei** Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

§ 13 Geschäftsordnung des O r t s vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben
Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der nächste **O r t s** parteitag die freigewordene Position für den Rest der Amtszeit nach.
Scheidet der Schatzmeister aus, beauftragt der Vorstand unverzüglich ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Schatzmeistergeschäfte bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.
Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung mehrerer Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (3) Der **O r t s** vorsitzende vertritt den **O r t s** verband im Sinne von § 26 BGB.
Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein stellvertretender O r t s vorsitzender in der Reihenfolge der bei dessen Wahl erzielten Stimmen; bei gleicher Stimmzahl ist die Reihenfolge der Wahlen maßgeblich.
Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) ***Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand vorsehen.
Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt hiervon jedoch unberührt.***
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn durch den Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit geringfügig verkürzt oder verlängert wird.

§ 14 Aufgaben des *O r t s* vorstandes

Der *O r t s* vorstand ist das geschäftsführende Organ des *O r t s* verbandes gemäß § 11 Absatz (3) des Parteiengesetzes.

Er leitet den *O r t s* verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

§ 15 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der *O r t s* parteitag kann auf Vorschlag des *O r t s* vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen.

Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Mit der Ehrung ist keine Befreiung von den Mitgliedspflichten verbunden.

§ 16 Mitgliedererfassung

- (1) Dem *O r t s* verband gehören die Mitglieder an, die im Verbandsbereich wohnen und in der Mitgliederkartei des Kreisverbandes geführt werden.
- (2) Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gebietskörperschaften im Kreisverbandsgebiet, bestimmt es selbst, welchem *O r t s* verband es angehören will.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Kreisvorstand Ausnahmen von der Regelung nach den Absätzen (1) und (2) bewilligen.
Vor der Entscheidung muss der Kreisvorstand die betroffenen *O r t s* verbände anhören.
- (4) Der *O r t s* vorstand ist verpflichtet, jede Veränderung im zugehörigen Mitgliederbestand unverzüglich der Mitgliederverwaltung des Kreisverbandes mitzuteilen und mit dieser den Bestand monatlich abzustimmen.

IV. WAHLGESETZLICHE AUFGABEN

§ 17 Wahl von Kandidaten und Bewerberlisten bei öffentlichen Wahlen

- (1) Unter Beachtung der wahlgesetzlichen Vorschriften und der Satzung sowie der Anweisungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes ist der *O r t s* vorstand bei Kommunalwahlen zuständig und verantwortlich für die Wahl der Stimmbezirkbewerber und der Bewerber auf den Wahllisten im *O r t s* verbandsbereich.

- (2) Für die Einberufung, die Leitung und die Geschäftsordnung sind bei wahlgesetzlichen Versammlungen die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit Ausnahme von § 9 Absatz (3) anzuwenden.

V. ABWAHL DES VORSTANDES, SATZUNG, GESCHÄFTSORDNUNG, FINANZORDNUNG, INKRAFTTRETUNG

§ 18 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung

Für den Widerruf einer Beauftragung und für die Abwahl des **O r t s**-vorstandes oder einzelner **O r t s** vorstandsmitglieder gelten die §§ 30 und 31 der Landessatzung sinngemäß und unmittelbar, **jedoch mit der Maßgabe, dass der Misstrauensantrag von 25 vom Hundert der Mitglieder, zu berechnen nach der Zahl der dem Ortsverband angehörenden Mitglieder, die der Ortsvorstand im Monat vor der Antragstellung der Mitgliederverwaltung des Kreisverbandes mitgeteilt hat, gestellt werden kann.**

§ 19 Satzung, Geschäftsordnung

- (1) Die verbindlichen Bestimmungen dieser Rahmensatzung können vom Landeshauptausschuss nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der Stimmberechtigten, die **dispositiven** Bestimmungen nur mit zwei Drittel der gültigen Stimmen vom zuständigen **O r t s** parteitag beschlossen oder geändert werden. Für die Einbringung von Satzungsänderungsanträgen gilt § 13 der Geschäftsordnung zur Landessatzung.
- (2) Die Bundessatzung, die Landessatzung und die Kreisverbandssatzung gehen der **O r t s** verbandssatzung vor. Für die in der Kreisverbandssatzung und in der **O r t s** verbandssatzung nicht geregelten Bereiche gelten die Bestimmungen der Landessatzung unmittelbar.
- (3) Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung zur Landessatzung.
- (4) Soweit in dieser Rahmensatzung die Übermittlung von Einladungen, Erklärungen, Anträgen oder sonstigen Mitteilungen in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, können entsprechende Übermittlungen auch durch eine geeignete elektronische Form erfolgen, sofern keine übergeordneten rechtlichen Bestimmungen eine abweichende Form zwingend erfordern.

§ 20 Finanzordnung

Finanzordnung des **O r t s**verbandes ist die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Protokolle

Über die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen, das Ergebnis und die Beschlüsse von **O r t s** parteitagen und von Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle nach den Vorschriften des § 23 der Geschäftsordnung zur Landessatzung zu fertigen und an den Empfängerkreis zu versenden. **Über die Art der Versendung (elektronisch, per Post) entscheidet der Ortsvorstand.**

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die verbindlichen Bestimmungen der Rahmensatzung treten mit der Beschlussfassung durch den Landeshauptausschuss in Kraft am 06. November 2004.
- (2) Mit der Verabschiedung durch den Landeshauptausschuss treten die Bestimmungen nach Abschnitt III der Landessatzung in der Fassung vom 25.03. 1995 außer Kraft (§ 34 der Landessatzung in der Fassung vom 08.09.2001).
- (3) Die dispositiven Bestimmungen der Rahmensatzung treten mit der Beschlussfassung durch den **O r t s** parteitag in Kraft am
- (4) Bis zur Verabschiedung der dispositiven Bestimmungen durch einen **O r t s** parteitag sind die in der Rahmensatzung als **d i s p o s i t i v** gekennzeichneten Regelungen anzuwenden.